

Major Karl Wieland, früherer Grossrichter

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 10. März.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: † Major Karl Wieland, früherer Grossrichter. — Über das Distanzenschätzen. (Schluss.) — H. Müller: Geschichte des Festungskrieges seit der allgemeinen Einführung der Feuerwaffen bis 1892. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Botschaft betreffend die Organisation des Bundesheeres. (Fortsetzung.) Über die Feldprediger-Versammlung. Pferdestellung. Verwundung bei der Eisenbahnfahrt. — Bibliographie.

† Major Karl Wieland, früherer Grossrichter.

Am 26. Februar ist in seiner Vaterstadt Basel, nach längerem Krankenlager, Major Karl Wieland gestorben. Er entstammte einer Familie, welche dem einheimischen und fremden Militärdienst viele tüchtige Offiziere geliefert hat. Sein Oheim, Oberst Johann Wieland, hat sich in den Feldzügen Napoleons I. ausgezeichnet und sich als Militärschriftsteller einen Namen gemacht.

Karl Wieland wurde 1830 geboren. Er verlor in frühester Jugend seinen Vater, Oberst Heinrich Wieland-Landerer auf dem Feld der Ehre. In Basel, Göttingen und Berlin studierte er die Rechtswissenschaften. Er erlangte den Titel eines Doctor juris und bestand die Notariatsprüfung in Basel mit Erfolg. Seine bürgerliche Laufbahn fällt für uns ausser Betracht. Wir bemerken nur, dass er durch einige Jahre die Stelle eines Rats Herrn (Mitglied des Kleinen Rates) bekleidete, sich aber sonst dem Notariatsgeschäft widmete.

Der Militärdienst war für Karl Wieland eine Freude. Er brachte es in der Infanterie zum Hauptmann. Im Jahre 1858 machte er das Lager an der Luziensteig und 1861 das Lager in Thun als Kompagniechef mit.

In der freien Zeit nahm er sich eifrig der Kadetteninstruktion an. Ein Nekrolog in der „Allg. Schw.-Ztg.“ sagt: „Mit der treuen Erfüllung aller dem Soldaten auferlegten Pflichten war seine militärische Thätigkeit nicht erschöpft; sein Bruder, Oberst Hans Wieland, hatte mit dem ihm eigenen Schwung ein freiwilliges Kadettenkorps ins Leben gerufen und in einer von andern Orten abweichenden freien Weise organi-

siert. An der Instruktion beteiligten sich eine Anzahl jüngerer Offiziere. Und mit welcher Hingebung, welchem Feuer hat K. Wieland mit einigen Freunden Jahre lang seine freie Zeit den Übungen des Korps mit grösster Ausdauer und Pünktlichkeit gewidmet! Er fasste die Aufgabe nicht nur als militärischen Vorunterricht, sondern als ein Mittel zur Weckung patriotischer Gesinnung. Wer je zugehört hat, wenn er seinen aufgestellten Kadetten, die lautlos horchten, eine Schweizerschlacht oder eine andere Begebenheit aus der vaterländischen Geschichte erzählte, dem musste das Herz aufgehen, und spurlos konnten solche Momente an den jungen Herzen nicht vorübergehen. Wärme und Leben haben solche Darstellungen gewonnen dadurch, dass Wieland nicht als oberflächlicher Leser der Schweizergeschichte sprach, sondern dass gründliche Kenntnisse und teilweise eingehende Studien über einzelne Perioden Grundlage und Hintergrund bildeten. Produkte dieser Studien erfreuten die historische Gesellschaft, in den Neujahrsblättern niedergelegt die Jugend und die vielen Leser des Basler Jahrbuches.“

Ein unglücklicher Sturz vom Pferde, welcher die Steifheit des linken Armes zur Folge hatte, schnitt Karl Wieland die Aussicht auf Beförderung zum Stabsoffizier ab. Er trat Ende der sechziger Jahre in den Justizstab über und machte die Grenzbesetzung 1870 als Auditor der Brigade Zehnder mit. 1874 funktionierte er in gleicher Eigenschaft bei der IX. Division und machte mit dieser den Marsch über den Gott hard und den Truppenzusammenzug im Tessin, welchen Herr Oberst-Divisionär Heinrich Wieland leitete, mit. 1876 wurde er zum Major und Grossrichter der V. Division ernannt. Er blieb

in dieser Stellung bis er 1886 seine Entlassung aus dem Armeeverbande verlangte und erhielt.

Major Karl Wieland hat sich viel mit geschichtlichen Studien befasst. Er war insbesondere in der militärischen Geschichte unseres Vaterlandes vom letzten und Anfang dieses Jahrhunderts wie kaum ein zweiter bewandert. Eine Frucht seines Forscherfleisses war „Die Geschichte der Schweizer-Regimenter im russischen Feldzug 1812.“ Letztes Jahr veröffentlichte er eine interessante Darstellung eines Staatsprozesses aus den letzten Tagen der alten Eidgenossenschaft. Dieser wurde (1796) gegen einige Basler Offiziere, in Folge einer Beschwerde französischer Generale wegen einer Grenzverletzung durch die Österreicher, bei Anlass der ersten Belagerung von Hüningen erhoben. Nach beinahe hundert Jahren ist es Wieland gelungen, den klaren Beweis zu liefern, dass die schwere Anklage auf Landesverrat ganz unbegründet war und nicht Pflichtverletzung der Offiziere, sondern der Schwäche und dem unzweckmässigen Verhalten der Regierung die Schuld beigemessen werden muss.

Karl Wieland war ein Bruder unseres Armeekorpskommandanten Heinrich Wieland. Dieser hat jetzt seine drei jüngern Brüder (darunter den 1864 verstorbenen Oberst Hans Wieland, Adjunkten des eidg. Militärdepartements und ersten Oberinstruktor der Infanterie) zu Grabe geleitet. Von seinen Geschwistern bleibt nur noch eine Schwester, welche seinem Hauswesen vorsteht. Der Tod des Majors Karl ging ihm besonders nahe, da ihm dieser mehr als bloss Bruder, sondern Freund und steter Berater in wichtigen Angelegenheiten war. Wir geben sicher nur den Gefühlen unserer Kameraden Ausdruck, wenn wir dem hochverehrten Führer des IV. Armeekorps das aufrichtigste Beileid aussprechen.

Ueber das Distanzenschätzen.

(Schluss.)

Bei der Konstruktion unseres neuen Visirs, das sich nur noch von 100 : 100 m stellen lässt und im Gegensatze zum Visir des Vetterligewehrs jeden Bruchteil von 100 m ausschliesst, muss nun auch in Bezug auf das Distanzenschätzen insoweit eine weniger engherzige Auffassung Platz greifen, als nur solche Fehler in Betracht zu fallen haben werden, die eine veränderte Visirstellung oder eine erhebliche Änderung des Haltepunktes bedingen könnten, was allerdings auf grössere Distanzen leichter begegnen kann, als auf den mittleren und untern Entfernungen, und eben darum auch wieder an

die Notwendigkeit der Schätzungsübungen auf weitere Distanzen gemahnt.

Dass diese Forderung mit grössern Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird und solchen Übungen mehr Zeit einzuräumen ist, als der Abschätzung bloss kleinerer Geschossertragnisse, wird natürlich zugestanden, wie auch zugegeben werden muss, dass dies nicht leicht auf Kosten des Unterrichts in andern Disziplinen geschehen kann. Der einzige Ausweg dürfte also nur in einer rationeller zu betreibenden Übungsweise zu suchen sein, als welche ich, gestützt auf eigene Erfahrungen, folgende vorschlagen zu können glaube:

Anstatt im Abschätzen von Entfernungen schon von Anfang an an unbekanntem Distanzen sich zu üben, wie man dies gewohnt und auch ganz im Sinne unserer bisherigen Schiessinstruktion zu thun pflegt, möchte ich ein umgekehrtes Verfahren vorschlagen und den Schüler erst nach zahlreichen und wochenlang zuvor vor Augen gelegten bekannten grössern Distanzen zur Abschätzung von unbekanntem anhalten. Dabei wäre etwa in folgender Weise zu verfahren:

Auf jedem Waffenplatz und hier von jedem Übersicht gewährenden grössern oder kleinern Übungsplatz und auf diesem wiederum von verschiedenen Punkten aus werden in möglichst grosser Zahl Entfernungen von 500—2000 m abgemessen resp. auf geometrischem Wege bestimmt, selbstverständlich nur Entfernungen leicht auffindbarer und unverwechselbar zu bezeichnender Objekte. Diese Entfernungen werden — tabellarisch notiert — durch Druck so zahlreich vervielfältigt, dass jedem Rekruten bei seinem Dienst-eintritt eine solche Tabelle eingehändigt werden kann.

Nachdem sodann schon in den ersten Tagen die übliche und nötige Einführung der Schüler in das Gebiet des Distanzenschätzens (Umwandlung der Schritte in Meter etc.) stattgefunden hat, wird bei jeder auf den Exerzierplätzen zu erteilenden Unterrichtsstunde während der Zeit der Ruhepausen die Tabelle zur Hand genommen behufs Vergleichung sämtlicher einzelner Entfernungen mit den betreffenden Distanzenaufzeichnungen. — Auf diese Weise gelangen die Leute ohne grössern Zeitverlust dazu, dieselben Entfernungen nicht nur öfters und zu dutzendmalen ins Auge zu fassen, sondern sie auch bei Morgen-, Mittag- und Abendbeleuchtung, bei Sonnenschein und Regen betrachten zu können. Haben sich die Schüler diese Distanzen durch häufige Übungen sogar ins Gedächtnis eingepägt, so werden sie gewiss nicht selten auch ohne äussere Veranlassung die Umgegend mit Rücksicht auf die Entfernungen der ihnen bereits